

**Amt für Gemeinden**  
Gemeindeorganisation

Prisongasse 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 23 57  
agem@vd.so.ch  
agem.so.ch

**Reto Bähler**  
Rechtsanwalt  
Leiter Gemeindeorganisation  
Telefon 032 627 23 82  
reto.baehler@vd.so.ch

Einwohnerregisterführer und  
Einwohnerregisterführerinnen  
der solothurnischen  
Einwohnergemeinden

April 2023

## Revision Melde- und Hinterlegungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2022 hat der Kantonsrat die Revision Melde- und Hinterlegungsrecht (u.a. Änderung des Gemeindegesetzes und der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register) beschlossen. Am 10. Januar 2023 hat der Regierungsrat in diesem Zusammenhang Änderungen auf Verordnungsstufe (u.a. Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht) beschlossen. Mit Regierungsratsbeschlüssen vom 20. März 2023 wurde die Revision Melde- und Hinterlegungsrecht **per 1. Januar 2024** in Kraft gesetzt. Die Revision umfasst im Wesentlichen zwei Themen:

- **Abschaffung der Hinterlegungspflicht des Heimatscheins**

Als Konsequenz daraus müssen spätestens per 1. Januar 2024 alle solothurnischen Einwohnerkontrollen an die Abrufschnittstelle für Infostar angeschlossen sein, da ab diesem Zeitpunkt als Grundlage für die Erfassung der Schweizer Bürger und Bürgerinnen im Einwohnerregister ausschliesslich Infostar (und nicht mehr auch der Heimatschein) dient.

**Handlungsbedarf:** Falls Sie dies nicht schon getan haben, ist es nun an der Zeit, Kontakt mit Ihrem Softwareanbieter aufzunehmen, damit sich Ihre Einwohnerkontrolle an die Abrufschnittstelle für Infostar anschliessen kann.

Weitere Informationen zum seit Ende November 2021 verfügbaren Abrufverfahren:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/einwohnerkontrolle/sedexdokumentation.html>.

- **Nachvollzug der Registerharmonisierungsgesetzgebung des Bundes**

Das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes (RHG) definiert unter anderem die Begriffe der Niederlassungsgemeinde und der Aufenthaltsgemeinde. Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, das heutige Bundesrecht überlasse dem kantonalen Gesetzgeber bezüglich der erwähnten Begriffe keinen definitorischen Spielraum mehr und gewähre auch für die Rechtsanwendung in den Gemeinden keinen geschützten Autonomiebereich mehr.

Weil im Gemeindegesetz bisher festgehalten ist, dass sich Wohnsitz und Aufenthalt einer Person nach dem Zivilrecht richten, muss an dieser Stelle nun neu auf die Registerharmonisierungsgesetzgebung verwiesen werden.

Da sich die Definitionen gemäss RHG auf die Begriffsbestimmungen des ZGB stützen, kann für die Bestimmung von Niederlassung oder Aufenthalt grundsätzlich auch weiterhin auf die zivilrechtliche Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Allerdings gibt es dazu einige Ausnahmen, weil im Registerrecht keine abgeleiteten oder fiktiven Wohnsitze wie im Zivilrecht bestehen.

Die für die Rechtsanwendung bestehenden verschiedenen privat- bzw. öffentlich-rechtlichen Wohnsitze bestimmen sich aufgrund der unterschiedlichen Regelungen bzw. Begriffe grundsätzlich unabhängig von der Art der polizeilichen bzw. melderechtlichen Anmeldung. Der zivilrechtliche Wohnsitz und die melderechtliche Niederlassung sind daher nicht mehr zwingend identisch. Im Einzelfall kann eine Niederlassung (also ein melderechtlicher Hauptwohnsitz) allenfalls auch fehlen.

Wie sich die Revision in der Praxis auswirkt, wird im Detail in der neuen 4. Auflage des Handbuches Einwohnerkontrolle für die solothurnischen Gemeinden umschrieben sein. Dieses ist derzeit in Erarbeitung und wird den Einwohnerkontrollen voraussichtlich im 4. Quartal 2023 zugestellt und zusätzlich unter folgendem Link aufgeschaltet: <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindeorganisation/publikationen/einwohnerkontrolle/>.

Sämtliche relevanten Informationen zur Revision Melde- und Hinterlegungsrecht sind im Übrigen unter folgendem Link aufgeschaltet: <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindeorganisation/revision-melde-und-hinterlegungsrecht/>.

Mit freundlichen Grüssen



Reto Bähler  
Rechtsanwalt  
Leiter Gemeindeorganisation